

Anzeige

Gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Für eine Veranstaltung mit Verkauf von Speisen und Getränken

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Stadt Niddatal
Ordnungsamt
Im Kloster 6
61194 Niddatal

Für Rückfragen:
Telefon: 06034 / 9124 – 211 o. 212

E-Mail: ordnungsamt@niddatal.de

Angaben zur Veranstaltung	
Veranstaltungsdatum, Uhrzeit von – bis:	
Veranstaltung:	
Veranstalter (Name, Adresse):	
Veranstaltungsort:	
Besucherzahl:	
ca. _____ Personen	
Verantwortliche Person:	Geburtsdatum:
Telefonnummer:	
Ansprechpartner vor Ort:	Handynummer:
angeboten werden: ☐ alkoholische Getränke ☐ alkoholfreie Getränke	
☐ Speisen: _____ (kurze Auflistung der Speisen)	
Örtlichkeit:	
☐ im Gebäude	
☐ im Freien (z. B. im Feld) _____ Geländegröße: ca. _____	
☐ im Festzelt (Gesamtfläche: ☐ unter 75 m ² / ☐ über 75 m ²)	
Sonstiges:	

Rechnungsempfänger:	
Adresse:	
Datum, Unterschrift:	
Wird von der Behörde ausgefüllt Eingangsdatum: Weiterleitung dieser Anzeige:	
Niddatal,	im Auftrag: (Siegel)

Wichtige Hinweise für den Veranstalter

Diese Anzeige muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erstattet werden. Ein Verstoß gegen diese Frist stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 HGastG dar.

Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar!

Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt angezeigte Veranstaltung. Zulassung oder Belehrung, zum Beispiel nach lebensmittel-, bau-, brand- oder infektionsrechtlichen Vorschriften, werden von der zuständigen Behörde (Veterinäramt, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, etc.) erteilt. Bei Verstößen können die eben genannten Behörden Maßnahmen ergreifen, die bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen führen können.

Die Polizei kann bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, hierzu zählen auch Ruhestörungen, die Veranstaltung in eigener Zuständigkeit beenden.

Verwaltungskosten:

- Diese Anzeige ist für Gewerbetreibende kostenpflichtig.
Für Vereine entfallen die Gebühren.